

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Waldshut über eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 a Abs. 4 des Naturschutzgesetzes zum Beklettern von offenen Felsbildungen

Das Landratsamt Waldshut hat folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. Aufgrund von §§ 24 a Abs. 4 i. V. m. 24 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft, Naturschutzgesetz – NatSchG – vom 21. 10. 1975 (GBl. S. 654) in der derzeit gültigen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Beklettern folgender Felsen wird ganzjährig zugelassen:
Felsen im Albtal; Unterer Rappenfelsen, Wasserschlößlefluh, Erika-fels.
Felsen im Schlüchtal; Schwedenfelsen, Allmutter Grat, Tannholzfluh, Spächturm, Hagebuchenfelsen
sowie der Goldebühlfelsen (Gemarkung Häusern) und der Kehrwie-derfelsen auf Gemarkung St. Blasien
2. Das Beklettern am Falkenstein (Schlüchtal) nordwestlich der „Kan-zel“ und am Vesperklotz wird in der Zeit vom 1. August bis 31. Ja-nuar zugelassen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die vorhandene Vegetation darf nicht verändert, beeinträchtigt oder beseitigt werden.
2. Nachkletteraktionen sowie Beleuchtung der Felsen dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Für den Schwedenfelsen, Allmutter Grat, Tannholzfluh und Spächturm wird auf die Verbotsvorschriften der Naturschutzgebietsverord-nung „Schwarza-Schlücht-Tal“ vom 28. 12. 1992 hingewiesen. Da-nach ist es u. a. verboten, kommerzielle Kletterkurse durchzuführen, neue Kletterrouten zu erschließen, vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang zu klettern, Hilfsstoffe (z. B. Magnesia) einzusetzen und die Kletterrouten auf den Felsen zu kennzeichnen. Diese Vorschrift ist zu beachten.
4. Die Festsetzung weiterer Auflagen insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes bleibt vorbehalten. Bestehende Auflagen können geändert oder ergänzt werden. Für den Fall, daß Unverträg-lichkeiten nicht durch Auflagen verhindert oder zumindest verringert werden können, bleibt der Widerruf dieser Allgemeinverfügung vor-behalten.

III. Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, daß

- a) das Beklettern an den übrigen Felsbildungen, d. h. welche nicht un-ter Ziff. 1.1 und 2 erwähnt werden, nicht zulässig ist (§ 24 a Abs. 1 und 2 NatSchG),
- b) die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Waldshut – Amt für Um-weltschutz und Abfallwirtschaft – Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.15–12.00 Uhr sowie Dienstag 14.00–16.00 Uhr) eingesehen werden kann,
- c) die Allgemeinverfügung ausschließlich naturschutzrechtliche Be-lange umfaßt. Sicherheitsrechtliche, verkehrsrechtliche oder andere Belange werden von der Verfügung nicht erfaßt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwal-tungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Waldshut, 79761 Waldshut-Tiengen, Kaiserstraße 110, zu erheben. Diese Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg in 79098 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 167, erhoben wird.

Bei schriftlicher Rechtsbehelfseinlegung muß zur Fristwahrung das Wider-spruchsschreiben innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Waldshut bzw. beim Regierungspräsidium Freiburg eingehen.

Waldshut-Tiengen, den 20. 4. 1994

gez. Schneider
Erster Landesbeamter